

Nr 6 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Bericht und Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge
(Gentechnik-Vorsorgegesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Bestimmungen über die Koexistenz
- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Information der Öffentlichkeit
- § 6 Wiederherstellung
- § 7 Überprüfungsbefugnisse
- § 8 Entschädigung
- § 9 Salzburger Gentechnik-Buch
- § 10 Strafbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 12 Informationsverfahrenshinweis

Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel:

1. in bestimmten besonders geschützten Gebieten zur Erhaltung der in genetischer Hinsicht unbeeinträchtigten biologischen Vielfalt im Sinn einer nachhaltigen, die lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre bewahrenden Entwicklung jede Beeinträchtigung durch gentechnisch veränderten Organismen zu verhindern; und
2. im Rahmen der Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen die Möglichkeit des ökologischen Landbaus ohne die Gefahr der Verunreinigung

durch gentechnisch veränderte Organismen auf jenen Flächen sicherzustellen, auf denen diese Organismen nicht ausgebracht werden.

(2) Der in den §§ 3 Abs 1 Z 2 und 4 Abs 1 erster Satz geregelte Schutz der natürlichen Umwelt auf solchen Grundflächen, die nicht in bestimmten Schutzgebieten (§ 4 Abs 1) liegen, erstreckt sich nicht auf:

1. Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 65/2002;
2. das Ausbringen von Wassertieren im Sinn von § 11 Abs 3 und 4 des Fischereigesetzes 2002.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes – GTG, BGBl Nr 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 94/2002.

(4) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Kompetenzbereich des Bundes, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens berühren, kommt ihnen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Bedeutung zu.

Begriffsbestimmungen

§ 2

In diesem Gesetz bedeuten die Ausdrücke:

1. GVO: gentechnisch veränderte Organismen im Sinn des § 4 Z 3 in Verbindung mit Z 1 GTG oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;
2. Ausbringen: jede Tätigkeit, die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden, insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln;
3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABI Nr L 106 vom 17. April 2001, S 1;
4. ökologischer Landbau: ein Landbau gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABI Nr L 198 vom 22. Juli 1991, S 1, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr 473/2002 der Kommission, ABI Nr L 75 vom 16. März 2002, S 21;

5. Vorsichtsmaßnahmen: Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO gesetzt werden, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden;
6. Verunreinigung durch GVO: Vorhandensein von GVO auf einem Grundstück, auf dem diese vom Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten nicht ausgebracht werden, sofern dieses Grundstück nicht zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen dient.

Allgemeine Bestimmungen über die Koexistenz

§ 3

(1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um

1. die Erhaltungsziele (§ 5 Z 9 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) der besonders geschützten Gebiete (§ 4 Abs 1) nicht zu beeinträchtigen und
2. Verunreinigungen durch GVO auf anderen, nicht in besonders geschützten Gebieten gelegenen Grundflächen zu vermeiden, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs 1 und 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder Pufferzonen zwischen Feldern mit GVO und solchen mit nicht veränderten Pflanzen derselben Art oder Gattung;
2. die Anlage von Pollenfallen oder -barrieren (zB Hecken);
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Steuerung der Population an Feldrändern durch geeignete Anbauverfahren;
5. die Wahl optimaler Aussaatzeiten und geeigneter Anbauverfahren;
6. die sorgfältige Handhabung des Saatgutes;
7. die Verwendung von Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder sterilen männlichen Sorten;
8. die Säuberung der Drillmaschinen vor und nach Gebrauch;

9. die gemeinsame Benutzung der Drillmaschinen nur durch Landwirte, die dasselbe Produktionssystem anwenden;
10. die geeignete Feldbearbeitung während und nach der Ernte.

Bewilligungspflicht

§ 4

(1) Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn nach der Lage, Größe und Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke anzunehmen ist, dass bei Einhaltung der durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 Verunreinigungen durch GVO auf anderen Grundflächen vermieden werden können. Bei Grundflächen, die in Europaschutzgebieten (§ 22a NSchG) und Wild-Europaschutzgebieten (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) gelegen sind, kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen durch das Ausbringen nicht beeinträchtigt wird (Verträglichkeitsprüfung).

(2) Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des Ausbringens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, kann die Landesregierung die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Anordnungen erteilen. Die Bewilligung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, die erteilte Berechtigung nicht vor dem Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer der Zahl und dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen (§ 7) angemessen zu bestimmenden Versicherungssumme auszuüben. Ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Behörde eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorschreiben.

(3) Mit einem Antrag auf Bewilligung sind folgende Angaben vorzulegen bzw sind diesem Antrag die folgenden Unterlagen anzuschließen:

1. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch die beabsichtigte Nutzung betroffenen Grundstücke;
2. ein Beleg über das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an den zu nutzenden Grundstücken;
3. ein Beleg über die Zustimmung des (der) Grundeigentümer(s) zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn der Betreiber nicht Alleineigentümer ist;
4. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundstücke;
5. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;

6. ein Beleg über die gentechnikrechtliche Zulassung;
7. eine Darstellung der Bedingungen des Ausbringens (Zielsetzungen, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO) und Angaben über allfällige Empfängerpflanzen;
8. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen und den Notfallplan.

(4) Rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger des Betreibers über. Jeder Wechsel in der Person des Berechtigten ist der Landesregierung vom Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich zu melden.

Information der Öffentlichkeit

§ 5

Die Landesregierung hat die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wesentliche Inhalte der rechtskräftig erteilten Bewilligungen zu informieren. Zu diesem Zweck können diese Inhalte auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden.

Wiederherstellung

§ 6

(1) Wurden GVO ohne Bewilligung gemäß § 4 ausgebracht oder wurden in Bescheiden angeordnete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten, hat die Landesregierung unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacher), oder dessen Rechtsnachfolger aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands;
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustandes, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) Kann dem Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger ein Auftrag gemäß Abs 1 nicht erteilt werden, ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die GVO ursprünglich ausgebracht worden sind, zu beauftragen, wenn er

1. dem Ausbringen zugestimmt oder es geduldet hat oder
2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.

Ersatzansprüche des Grundeigentümers bleiben unberührt.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn ein Verpflichteter nicht ermittelt werden kann, obliegt die Durchführung der Maßnahmen nach Abs 1 Z 1 bis 3 dem Land, dem daraus ein Anspruch auf Ersatz des Aufwands gegen den sonst Verpflichteten erwächst.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und sonst Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs 1 bis 3 zu dulden.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs 1 kann die Landesregierung überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens anordnen.

(6) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Maßnahme gemäß Abs 1 bis 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Überprüfungsbefugnisse

§ 7

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(2) Der Eigentümer des Grundstückes, der sonst Nutzungsberechtigte oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstückes nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn weder der Eigentümer des Grundstückes, der sonst Nutzungsberechtigte oder der Vertreter dieser Personen erreichbar sind, genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Der Eigentümer des Grundstückes oder sonst Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Handlungen nach Abs 1 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Über die Probennahme ist eine Niederschrift zu verfassen; je eine Ausfertigung davon ist der Untersuchungsstelle und demjenigen, der gegebenenfalls zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 verpflichtet wäre (Verpflichteter), zur Verfügung zu stellen. Eine

Probe ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung; ein Teil ist von der Landesregierung in Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der dritte Teil ist dem Verpflichteten zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurück zu lassen, wenn dafür geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Behörde kann einzelne Aufgaben der Überwachung mit Bescheid an natürliche Personen sowie an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder sonst entsprechend qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde zu erfüllen.

Entschädigung

§ 8

(1) Soweit durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO Personen, die daran nicht mitgewirkt oder diesem nicht zugestimmt oder es nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind sie von dem nach § 6 Abs 1 oder 2 Verpflichteten angemessen zu entschädigen.

(2) Die Pflicht zur Entschädigung umfasst den durch die Maßnahme an Grund und Boden und den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Anpflanzungen und Kulturen verursachten Schaden. Wenn Schäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Soweit erntereife Bodenerzeugnisse verwertet werden können, ist der dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Wert in Abzug zu bringen.

(3) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend macht, es sei denn, er kann nachweisen, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung gehindert war.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die geltend gemachten Entschädigungsforderungen, wenn und soweit kein zivilrechtliches Übereinkommen zwischen den Beteiligten zustande kommt. Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat.

Salzburger Gentechnik-Buch

§ 9

(1) Die Landesregierung hat Aufzeichnungen über Berechtigungen nach § 4 Abs 1 und über Aufträge nach § 6 sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die durch die Nutzung betroffenen Grundstücke zu ersehen sind (Salzburger Gentechnik-Buch).

(2) Die Aufzeichnungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Landesregierung darf Aufzeichnungen und Übersichtskarten automationsunterstützt führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herstellen und die in Abs 4 angeführten Daten für das Internet in geeigneter Form aufbereiten.

(4) Folgende Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. Angaben über die Eigentümer der genutzten Grundstücke und die sonst Nutzungsberechtigten, und zwar bei natürlichen Personen Name, Hauptwohnsitz und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
2. die im § 4 Abs 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben;
3. Angaben über die gentechnikrechtliche Zulassung der ausgebrachten GVO einschließlich der dabei allenfalls vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen;
4. Ermittlungsergebnisse, die sich auf die im § 4 Abs 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben sowie auf die Nutzung, das Ökosystem, den relevanten Pflanzenbestand und die möglichen Umweltauswirkungen auf angrenzenden Grundstücken beziehen;
5. Angaben über die gemäß § 6 Abs 1 oder 2 Verpflichteten: bei natürlichen Personen Name und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
6. Gegenstand einer Maßnahme gemäß § 6 Abs 1 bis 3 und 5;
7. Grundstücke, die zweifelsfrei dem ökologischen Landbau dienen;
8. die Übersichtskarten.

(5) Die Einsicht in das Salzburger Gentechnik-Buch und in die in Abs 4 angeführten Daten ist jeder Person während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden gestattet. Werden Auszüge verlangt, können diese nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten schriftlich oder automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Landesregierung hat der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg die im Abs 4 genannten Daten zu übermitteln, soweit sie eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der der Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden.

Strafbestimmungen

§ 10

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 €, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 30.000 € zu bestrafen, wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 4 ausbringt;
2. den in Bescheiden gemäß § 4 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt;
3. den Aufträgen gemäß § 6 Abs 1 oder 2 nicht nachkommt oder der Einstellung gemäß § 6 Abs 5 nicht Folge leistet; oder
4. einer Verpflichtung nach § 4 Abs 6 zweiter Satz, 6 Abs 4 oder 7 Abs 3 nicht nachkommt.

(2) Mit Ausnahme der Tatbestände des Abs 1 Z 5 ist der Versuch strafbar.

(3) Eine Übertretung der Auskunftspflicht nach § 7 Abs 3 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

(4) Bildet das nach § 4 unzulässige Ausbringen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) der ausgebrachten GVO.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes GVO ausgebracht, finden auf das weitere Ausbringen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligung innerhalb von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen ist.

Informationsverfahrenshinweis

§ 12

Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt nach Durchführung des Verfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG. Notifikationsnummer: 2003/0475/A.

Erläuterungen

I. Allgemeine Ausführungen:

1. Am 19. November 2003 hat der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss des Salzburger Landtags das Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetz beraten. Der Ausschuss kam mehrheitlich zur Auffassung, dieses Gesetz erst nach der Durchführung des Verfahrens nach der Informationsverfahrens-Richtlinie dem Plenum zuzuleiten, und hat die Landesregierung beauftragt, dieses Verfahren durchzuführen und über dessen Ergebnisse dem Landtag zu berichten.

2. Der vom Ausschuss beratene Gesetzestext ist daher von der Landesregierung im Weg des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft der Europäischen Kommission übermittelt worden. Diese hat in einer ausführlichen Stellungnahme, die dem Amt der Salzburger Landesregierung am 24. März 2004 zugegangen ist, einerseits die grundsätzlichen Regelungsstrukturen des Regelungsvorschlags anerkannt, andererseits aber einzelne Regelungsdetails kritisiert. Zu dieser Kritik hat die Landesregierung der Kommission eine detaillierte Äußerung übermittelt, in der zu einigen Punkten eine entsprechende Abänderung des Textes angekündigt und zu anderen Punkten unter Darlegung der abweichenden Rechtsansicht die Beibehaltung des bisherigen Regelungsinhalts argumentiert wird. Die Stellungnahme der Kommission sowie die Äußerung der Landesregierung wurden den Landtagsfraktionen gesondert zur Verfügung gestellt.

3. Die Einwände der Kommission betreffen kurz zusammengefasst folgende Punkte:

- Verfahren zur Sicherung der Koexistenz dürfen nicht zu einer gemäß Art 19 der Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG unzulässigen „weiteren Anmeldung“ führen;
- Umweltschutzüberlegungen dürfen im Verfahren keine Rolle spielen, da diese im Zulassungsverfahren abschließend geprüft werden;
- für die an Schutzgebiete angrenzende Pufferzone von 500m fehlt die wissenschaftliche Begründung;
- die im Schutzgebietsverfahren vorgesehene Verpflichtung des Betreibers, die Unschädlichkeit des GVO nachzuweisen, ist unverhältnismäßig;
- im Hinblick auf den Pollenflug sollte das Vorhandensein von GVO in benachbarten Feldern bis zum jeweils geltenden Schwellenwert toleriert werden;
- Koexistenzmaßnahmen sollten von der aktuellen Nutzung der benachbarten Felder ausgehen und daher nicht in jedem Fall die Möglichkeit des ökologischen Landbaus sicherstellen;
- Verwaltungsaufwand und Verfahrenskosten dürfen den Anbau von GVO in der Praxis nicht verhindern;

- die vorgesehene Haftpflichtversicherung sollte nur in Ausnahmefällen und nur bei einem entsprechenden Angebot auf dem Versicherungsmarkt vorgeschrieben werden;
- der Umfang der vom Betreiber beizubringenden Daten ist unverhältnismäßig;
- die vorgesehenen behördlichen Maßnahmen bei Übertretungen (Wiederherstellung, Strafverfahren) werden zT als übermäßige Reaktion beurteilt.

4. Der Großteil dieser Einwände wird als nicht berechtigt beurteilt. Dazu im Einzelnen:

- Koexistenzfragen spielen im Verfahren zur Erteilung der gentechnikrechtlichen Zulassung voraussichtlich keine bedeutende Rolle und sind daher ergänzend zum Zulassungsverfahren vom Mitgliedstaat zu klären, dies bedeutet aber keine gemäß Art 19 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG untersagte „weitere Anmeldung“ der Produktes. Auch die Freisetzungsrichtlinie unterscheidet im Übrigen die „weitere Anmeldung“ gemäß Art 19 von der „Meldung des Standortes“ gemäß Art 31, die erforderlich ist, um das in dieser Richtlinienbestimmung vorgesehene Standortregister führen zu können. Diese „Standortmeldung“ wird nach dem Salzburger System zum Anlass genommen, im konkreten Einzelfall auch die erforderlichen Koexistenzmaßnahmen anordnen zu können.
- Eine Grundlage für den erhöhten Schutz bestimmter Gebiete bietet zwar nicht die Freisetzungsrichtlinie, dafür aber die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. Gemäß Art 6 Abs 3 der Richtlinie 92/43/EWG sind Pläne und Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder zusammen mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Der Anbau von Pflanzen, die in dieser Form in der Natur nicht vorkommen, ist jedoch ohne Zweifel ein Projekt, das auf ein geschütztes Gebiet erhebliche Auswirkungen haben kann, so dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist. Das Zulassen des Anbaus von GVO in einem gemeinschaftsrechtlich geschützten Gebiet ohne vorherige Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung würde geltendes Gemeinschaftsrecht verletzen.
- Die Frage, bis zu welchem Schwellenwert Produkte als „gentechnikfrei“ bezeichnet werden dürfen bzw den Anforderungen an den ökologischen Landbau genügen, ist entsprechend den hier bestehenden EU-Normen zu beantworten. Im Übrigen geht aber die von der Kommission selbst in der Verordnung EG Nr 1829/2003 (betreffend Lebensmittel und Tierfutter) davon aus, dass die Schwellenwerte für das *„zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Vorhandensein genetisch veränderten Materials in Lebensmitteln oder Futtermitteln“* angeordnet werden und keinesfalls ein bewusstes Inkaufnehmen eines Vorhandenseins von GVO genau bis zu diesem Schwellenwert erlauben. Immer dann, wenn ein Produkt als „gentechnikfrei“ beworben werden soll, ist daher grundsätzlich anzustreben, dass das Produkt auch tatsächlich frei von GVO ist. Nur Verunreinigungen, die sich durch keine angemessene Vorsichtsmaßnahme vermeiden lassen, sind nach der Verordnung EG Nr 1829/2003 zu tole-

rieren, wenn sie einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Genau von diesem System geht aber auch der Vorschlag aus.

- Koexistenzmaßnahmen sollen die Wahlfreiheit der benachbarten Landwirte nicht nur im Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung von GVO, sondern auch in Zukunft sicherstellen. Dies ist aber nur dann gewährleistet, wenn der Beurteilungsstandard der Behörde grundsätzlich die Möglichkeit des ökologischen Landbaus auf den Nachbarflächen ist, da es nur dann auch nach einem längeren Anbau von GVO auf angrenzenden Grundstücken noch (entsprechend der Wahlfreiheit des Nachbarn) möglich ist, auf den ökologischen Landbau umzustellen oder den konventionellen Landbau mit der Absicht zu betreiben, die Produkte als „gentechnikfrei“ zu bewerben. Eine (im Vorschlag bereits vorgesehene) Ausnahme von diesem Grundsatz besteht selbstverständlich dann, wenn auch auf dem Nachbargrundstück GVO angebaut werden sollen, da sich die Koexistenzbestimmungen nur auf jene Flächen beziehen, auf denen keine GVO ausgebracht werden.
- Dem Einwand der übermäßig harten Sanktionen bei Übertretungen wird entgegengehalten, dass jede Rechtsnorm rasch ihre Glaubwürdigkeit verliert, wenn die einzige Sanktion bei deren Nichtbeachtung im Nachholen jener behördlicher Vorschriften besteht, um die nach dem Inhalt der Norm bereits vor der Durchführung der Maßnahme angesucht werden müsste. Verstöße gegen die im Gentechnik-Vorsorgegesetz normierten Pflichten müssen Sanktionen nach sich ziehen, die denjenigen, der gegen Rechtspflichten verstößt, jedenfalls schlechter stellen als denjenigen, der gesetzliche Bestimmungen einhält.

5. In einigen Punkten ist der Gesetzestext auf Grund der von der Kommission vorgebrachten Einwände geändert worden. Wesentliche Änderungen sind folgende:

- Der besondere Schutz für bestimmte Gebiete (§ 3 Abs 1, § 4 Abs 1) wird auf Natura-2000-Gebiete beschränkt, da nur für diese eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im Genehmigungsverfahren gesehen wird. Die Pufferzone von 500 m soll entfallen, da pauschale Aussagen über den „Einflussbereich“ von GVO nicht möglich sind (für manche Pflanzenarten, wie zB die Kartoffel, wird davon ausgegangen, dass überhaupt keine Auswirkungen auf benachbarte Gebiete entstehen werden). Flexible Schutzbestimmungen können weiterhin auf der Basis der Koexistenzbestimmungen auch in der Umgebung von Schutzgebieten angeordnet werden. Die im Schutzgebietsverfahren vorgesehene Verpflichtung des Betreibers, die Unschädlichkeit des GVO nachzuweisen, kann ebenfalls entfallen. In der Praxis hätte sich jeder Bewilligungswerber auf die Ergebnisse des gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahrens berufen können, das nach der Rechtsmeinung der Kommission nur bei nachgewiesener Ungefährlichkeit für Mensch und Umwelt zu einer Zulassung des Produktes führen darf. Diesen Verfahrensergebnissen muss die Bewilligungsbehörde jedenfalls auf wissenschaftlicher Ebene entgegentreten, wenn die Verwendung der GVO in bestimmten Schutzgebieten verwehrt werden soll.

- Die Möglichkeit, eine Haftpflichtversicherung vorzuschreiben (§ 4 Abs 2) entfällt, da derzeit in Österreich kein Versicherer auf Grund des unkalkulierbar hohen Risikos eine solche Versicherung anbietet.
- Der Umfang der vom Bewilligungswerber vorzulegenden Daten (§ 4 Abs 3) ist im Sinn der Einwände der Kommission überarbeitet worden.
- Bei der Bestimmung über den Schadenersatz (§ 8) wird ergänzt, dass bei verwertbaren Bodenerzeugnissen deren Marktwert bei der Ermittlung des Schadenersatzes in Abzug zu bringen ist.

6. Es ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen werden; dies gilt im besonderen Maß für die in bestimmten Schutzgebieten vorgesehene Bewilligungspflicht, die – wie oben dargestellt – jedenfalls ein wissenschaftlich fundiertes Entkräften der anlässlich der gentechnikrechtlichen Zulassung vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Vollziehung wird spezielle Fachkenntnisse erfordern, die aus den derzeit im Amt der Landesregierung vorhandenen Personalressourcen voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden können. Als Alternative zur Anstellung eigener Spezialisten bietet sich die Heranziehung externer Sachverständiger und externer Überwachungseinrichtungen (vgl § 7 Abs 5) an. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Land zu tragen, wenn sie nicht gemäß § 76 AVG auf den Bewilligungswerber überwältzt werden können.

II. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die mit dem Gesetzesvorschlag verfolgten Ziele werden im Abs 1 festgelegt. Die Regelungsin-tentionen unterscheiden sich von jenen des Gentechnikgesetzes (GTG). Das Gentechnikge-setz enthält ein rechtliches Instrumentarium (einschließlich Zulassungsverfahren), welches den Zwecken dient, die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft sowie die Umwelt (insbesondere die Ökosysteme) vor schädlichen Auswirkungen der Gentechnik zu schützen und die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen im Hinblick auf Er-forschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern (vgl § 1 GTG). Dem gegenüber zielt der vorlie-gende Gesetzesvorschlag darauf ab, unter den Aspekten des Naturschutzes und der Koexis-tenz präventive sowie flankierende Maßnahmen zu regeln, um im Hinblick auf das Ausbringen von – zugelassenen – GVO die natürliche Entwicklung von Pflanzen und Tieren in der Umge-bung eines Ausbringungsortes zu schützen und sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Kul-turflächen ohne die Gefahr einer Verunreinigung durch GVO sogar nach den Standards der biologischen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können.

Dem umweltpolitischen Vorsorgeprinzip entsprechend sollen in Europaschutzgebieten (§ 4 Abs 1) GVO nur dann ausgesetzt werden dürfen, wenn die Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht beeinträchtigt werden (Verträglichkeitsprüfung). Durch diese zusätzliche Schranke soll das Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur dort, wo es noch ungestört ist, vor den – angesichts wissenschaftlicher Unsicherheit unter Umständen derzeit nicht absehbaren – potentiellen Auswirkungen der Gentechnik bewahrt werden. Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ wird die Vielfalt (Diversität) innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme verstanden. Die Präambel des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (Biodiversitäts-Konvention) sagt dazu ua aus, dass eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt darin besteht, die Ökosysteme und natürlichen Lebensräume in situ (dh am Ort ihres natürlichen Vorkommens) zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren. Weiters unterstreicht die Präambel der Biodiversitäts-Konvention „die Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre“. Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen kann durch direkte (zB Einkreuzen in wildlebende Bestände von Tier- oder Pflanzenarten) oder indirekte Auswirkungen (zB einseitige Verschiebung des Nahrungsangebotes für heimische Arten, Verdrängung natürlich vorkommender durch infolge gentechnischer Änderung konkurrenzstärkere Organismen, ...) Störungen der natürlichen Entwicklung (Evolution) von Lebensräumen und/oder Arten nach sich ziehen. Damit wäre eine, durch die Unterschutzstellung von Gebieten intendierte langfristige Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie beispielsweise in der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie gefordert wird, nicht gewährleistet. Als nachhaltig im Sinn dieser Bestimmung wird eine Entwicklung dann anzusehen sein, wenn auch langfristig kein Rückgang der biologischen Vielfalt eintritt und dadurch das ökologische Potential eines Gebiets erhalten bleibt. Das Vorhaben dient daher auch der Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention.

Als Maßstab für die außerhalb der Schutzgebiete geltenden Koexistenzmaßnahmen wird im Abs 1 Z 2 vorgegeben, dass – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung einer Fläche – dort jedenfalls der ökologische Landbau entsprechend den Schwellenwerten des einschlägigen EU- bzw nationalen Rechts möglich sein muss. Die vorzuschreibenden Koexistenzbestimmungen (§ 3) müssen daher die Einhaltung dieser Schwellenwerte auf jenen Grundflächen sicherstellen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden.

Die im Abs 2 vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gründen sich zum einen auf den Kompetenztatbestand „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), der in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Zur rechtlichen Qualifikation einer Fläche als „Wald“ ist auf die Begriffsbestimmungen des § 1a des Forstgesetzes 1975 zu verweisen. Zum anderen wird auf die Gentechnikregelung im Fischereigesetz 2002 Bedacht genommen, die für das Aussetzen von Wassertieren weiter unverändert gelten soll. Diese Ausnahmen gelten nicht in Schutzgebieten gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 6, da in

diesen besonders wertvollen Gebieten jedenfalls der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht werden soll. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes auch für Wälder ergibt sich in diesem Fall aus der Naturschutzkompetenz.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden auch Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen ausgenommen. Diese unterliegen den Vorschriften des 11. Abschnittes des Gentechnikgesetzes. § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes definiert den Begriff „geschlossenes System“ als „ein System, bei dem entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen Sicherheitsstufe die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen spezifischen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, um den Kontakt der verwendeten GVO mit der Bevölkerung und der Umwelt mit dem Ziel zu begrenzen, eine unkontrollierte Vermehrung dieser GVO in der Außenwelt zu verhindern, und auf diese Weise ein hohes Sicherheitsniveau für die Bevölkerung und die Umwelt zu erreichen.“ Werden die Einschließungsmaßnahmen absichtlich überwunden, handelt es sich im Bereich der natürlichen Umwelt um ein „Ausbringen“ von GVO (§ 2 Z 2), das den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt.

Zu § 2:

Die Legaldefinition des Ausdrucks „GVO“ verweist auf die Begriffsbestimmungen des § 4 Z 1 und 3 GTG.

Organismen sind danach ein- oder mehrzellige Lebewesen oder nichtzelluläre vermehrungsfähige biologische Einheiten einschließlich Viren, Viroide und unter natürlichen Umständen infektiöse und vermehrungsfähige Plasmide.

Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungsarten nicht vorkommt. Verfahren der Veränderung genetischen Materials in diesem Sinn sind insbesondere:

- a) DNS-Rekombinationstechniken unter Verwendung von Vektorsystemen,
- b) direktes Einführen von außerhalb des Organismus zubereiteten genetischen Informationen in einen Organismus einschließlich Makroinjektion, Mikroinjektion, Mikroverkapselung, Elektroporation oder Verwendung von Mikroprojektilen,
- c) Zellfusion sowie Hybridisierungsverfahren, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von genetischem Material entstehen, die unter natürlichen Bedingungen nicht auftreten, ausgenommen die im § 2 Abs 2 Z 5 und 6 GTG genannten Verfahren.

Der Ausdruck „GVO“ schließt auch Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen und Kombinationen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen ein. Weiters umfasst der Begriff die – praktisch bedeutsamen – Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten (vgl § 2 Abs 1 Z 4 und § 4 Z 21 GTG).

Mit dem Begriff „Ausbringen“ ist eine gezielte – im Sinn von bewusster und gewollter – Entlassung von GVO in die natürliche Umwelt gemeint. Beispielhaft werden die Tätigkeiten Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln genannt. Durch § 1 Abs 3 ist bereits klargestellt, dass die Verwendung im geschlossenen System (mit seinen charakteristischen Barrieren) jedenfalls nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt. Das Ausbringen kann in einer einmaligen Tätigkeit (zB Aussäen) oder in laufenden Maßnahmen (zB Zucht) bestehen. GVO können spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) in der natürlichen Umwelt ausgebracht werden (siehe auch § 10 Abs 4).

Der Begriff „gentechnikrechtliche Zulassung“ wird im § 4 Abs 3 Z 7 verwendet. Damit wird jede schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde erfasst, die in Bezug auf die Freisetzung von GVO im Standardzulassungsverfahren gemäß Art 6 oder in einem differenzierten Verfahren gemäß Art 7 der Freisetzungs-RL und in Bezug auf das Inverkehrbringen von GVO im Standardverfahren gemäß Art 15, im Verfahren zur Erneuerung der Zustimmung gemäß Art 17 oder im Gemeinschaftsverfahren (im Fall von Einwänden) gemäß Art 18 der Freisetzungs-RL erteilt worden ist. Nach der derzeit geltenden österreichischen Rechtslage ist dies eine Genehmigung zur Freisetzung gemäß § 40 GTG oder eine Genehmigung zum Inverkehrbringen gemäß § 58 Abs 5 und 6 GTG. Die Begriffsbestimmung schließt auch Genehmigungen zum Inverkehrbringen ein, die von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten bzw EWR-Vertragsstaaten nach der Freisetzungs-RL erteilt werden (siehe auch § 54 Abs 4 GTG). Hinzuweisen ist auf Art 19 Abs 2 der Freisetzungs-RL: Der Anmelder darf GVO nur dann in Verkehr bringen, wenn ihm die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß den Art 15, 17 und 18 vorliegt; dabei sind alle in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

Die Definition des Begriffs „ökologischer Landbau“ verweist auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht, das umfangreiche inhaltliche Anforderungen für die Verwendung dieser Qualitätsbezeichnung statuiert. Ua ist gemäß Art 6 Abs 1 lit d der Verordnung (EG) Nr 2092/91 auch die Verwendung genetisch veränderter Organismen und/oder deren Derivate mit Ausnahme von Tierarzneimitteln nicht zulässig.

Unter dem technischen Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung durch GVO verstanden (z.B. Sicherheitsabstände, Pufferzonen, „Pollenbarrieren“).

Die Legaldefinition „Verunreinigung durch GVO“ trägt dem Koexistenzgesichtspunkt Rechnung. Die Ausnahme für Grundstücke, die Vorsichtsmaßnahmen dienen, soll ua die Einrichtung von Pufferzonen ermöglichen.

Zu § 3:

Mit der Formulierung „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ wird – wie dies auch im Gentechnikgesetz geschieht – auf außerrechtliche Tatsachen dynamisch verwiesen. Wer GVO ausbringt, hat die nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen jeweils gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen durch GVO auf benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, zu vermeiden. Solche Grundflächen betreffen alle nicht versiegelten Böden und schließen auch öffentliche Grünflächen, Ödland und Flächen mit abgezogener Humusdecke ein (vgl § 2 Abs 2 des Salzburger Bodenschutzgesetzes).

Die Landesregierung kann zur Schaffung einer größeren Rechtssicherheit für einzelne Pflanzenarten oder -sorten die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Verordnung festlegen (Abs 2). Der im Abs 3 angeführte Katalog ist den Leitlinien der Kommission entnommen.

Zu § 4:

Ob auf einer bestimmten Grundfläche das Ausbringen von GVO bewilligt werden kann, bestimmt sich im Einzelfall nach den Kriterien der Lage innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes sowie nach der Größe (Fläche), Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Hanglage oder sonstige Geländegestaltung, die Form der Grundfläche (zB Streifenparzelle) oder andere örtliche Gegebenheiten (zB Gewässer, bauliche Objekte) zu denken, die für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen relevant sind. Welche Umstände dazu zählen, ist bezogen auf das jeweilige GVO-Konstrukt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. So muss etwa die Grundfläche genügend groß sein, damit Auspflanzungsabstände zu benachbarten Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, eingehalten werden können.

In Entsprechung der Zielbestimmung des § 1 Abs 1 Z 1 wird für Europaschutzgebiete und Wild-Europaschutzgebiete zusätzlich angeordnet, dass durch das Ausbringen der GVO die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Erhaltungsziele eines (Wild-) Europaschutzgebietes sind jeweils in der Schutzverordnung anzuführen (vgl § 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999; § 108a des Jagdgesetzes 1993).

In diesem Zusammenhang sind sowohl direkte Auswirkungen von GVO als auch indirekte Auswirkungen denkbar. Zu den direkten Auswirkungen gehört die infolge des Fortpflanzungsverhaltens (zB Bastardierung mit heimischen Arten) denkbare Veränderung der genetischen Struktur ökologisch hochwertiger Schutzgebiete mit nachfolgender Veränderung der ökosystemimmanenten Konkurrenzverhältnisse und damit auch die Störung bzw Veränderung von Vegetationsgesellschaften oder Lebensraumtypen. Zu den indirekten Auswirkungen zählt etwa die Änderung des Nahrungsangebotes für (auch heimische) Tierarten und somit mittelbar eine

Verzerrung der Konkurrenz mit Bevorzugung/Benachteiligung einzelner Arten. Dies kann bis hin zur Veränderung des Artenspektrums eines Lebensraumes und zum Verschwinden einzelner Arten aus einem geschützten Gebiet/Lebensraum führen (vgl dazu auch die Ausführungen zu § 1 Abs 1 Z 1).

Da den Betreiber uU eine Entschädigungspflicht nach § 8 treffen kann, sieht Abs 2 vor, dass als Deckungsvorsorge auch eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden kann. Da eine solche Versicherung derzeit in Österreich noch nicht angeboten wird, soll die Behörde als Übergangslösung auch andere Formen der Sicherstellung (zB Bankgarantie) vorschreiben können.

Aus schadenersatzrechtlicher Sicht sind die §§ 3 und 4 als „Schutzgesetze“ im Sinn des § 1311 ABGB zu sehen; den Schädiger trifft die Beweislast dafür, dass er das Schutzgesetz unverschuldet übertreten hat.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind verschiedene, näher bestimmte Unterlagen vorzulegen. Sie sollen die Behörde in die Lage versetzen, die Einhaltung der Ausbringungsvorschriften des § 3 zu beurteilen. Die geforderten Unterlagen sind auf die Rechtsstellung des Nutzungsberechtigten, den Anbauort, das GVO-Konstrukt und die Anbauweise bezogen. Personen, die das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht oder die Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) nicht nachweisen können (§ 4 Abs 3 Z 2 und 3), können keinen vollständigen Antrag vorlegen; eine Bewilligung kommt in diesem Fall nicht in Frage.

Alle Grundstücke, auf denen GVO ausgebracht werden sollen oder die zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen bestimmt sind, sind parzellengenau zu bezeichnen (§ 4 Abs 3 Z 1). Die zu nutzenden Grundstücke sind hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit zu beschreiben (§ 4 Abs 3 Z 4). Diese Beschreibung, die auch in Gestalt eines Lageplans erfolgen kann, schließt Angaben zur Flächengröße und, soweit sie für die fachliche Beurteilung erforderlich sind, Angaben zu den örtlichen Gegebenheiten ein (zB Lage in einem Schutzgebiet, Gewässervorkommen, genutztes Rohstoffvorkommen, raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen, vorhandene bauliche Anlagen und versiegelte Böden, Hanglage).

Die Angaben gemäß § 4 Abs 3 Z 5 und 6 sollen Informationen über das spezifische GVO-Konstrukt liefern. Die Angaben gemäß § 4 Abs 3 Z 7 und 8 betreffen die Anbauweise, nämlich die Bedingungen des Ausbringens vom Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung in der Natur bis zur Beseitigung der GVO. Von zentraler Bedeutung ist die Darstellung der beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen, die sich an Regeln der guten fachlichen Praxis, den Instruktionen des Herstellers sowie den Bedingungen und Auflagen der gentechnikrechtlichen Bewilligung zu orientieren haben.

Mängel in den Unterlagen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat die Behörde von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und dem

Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Der Behörde sind in ihrer Pflicht zu amtswegigen Behebung von Mängeln keine engen Grenzen gesetzt. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensökonomie hat sie die Beseitigung des Mangels auf zweckmäßige Weise zu veranlassen; daher kann sie, muss aber nicht notwendigerweise einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG erteilen (vgl 1167 BlgNR 20. GP, S 26).

Zu § 5:

Auch die Öffentlichkeit soll von erteilten Bewilligungen verständigt werden. Die Behörde kann zu diesem Zweck die für die Öffentlichkeit wesentlichen Inhalte der Bewilligung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Ergänzend dazu kommen sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie zB Veröffentlichungen in amtseigenen Publikationen oder Presseausendungen, in Betracht.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die Wiederherstellung sind dem § 46 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 nachgebildet. Im Interesse einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ist es notwendig, der Behörde die Möglichkeit zu geben, von Amts wegen Maßnahmen zur Abwehr oder zur Beseitigung von gesetzwidrig ausgebrachten GVO anzuordnen. Voraussetzung für die subsidiäre Heranziehung des Grundeigentümers (Abs 2) ist, dass er dem Ausbringen von GVO auf seinem Grundstück entweder zugestimmt oder es geduldet hat. Alleine der Umstand, dass dem Liegenschaftseigentümer das Ausbringen bekannt gewesen ist, lässt noch nicht den Schluss zu, dass er diesem Vorgang zugestimmt oder ihn geduldet hätte. Der Begriff der „Duldung“ ist als konkludente Zustimmung zum Ausbringen zu verstehen (vgl VwGH 14.12.1995, ZI 95/07/0112; 27.6.2002, ZI 99/07/0023).

Je nach dem Grad der Dringlichkeit hat die Behörde nach Abs 1 oder Abs 3 vorzugehen. Sie hat also die Wahl, dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben oder die Maßnahmen selbst durchzuführen und dem Verpflichteten die dabei entstandenen Kosten vorzuschreiben.

Unter „Gefahr im Verzug“ (Abs 3 und Abs 5) ist eine erhebliche und konkrete Gefahr für die geschützten Rechtsgüter (§ 1) zu verstehen, die eine Situation voraussetzt, welche zur Abwehr dieser Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert; die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr genügt (vgl VwGH 21.2.2002, ZI 2001/07/0124).

Zu § 7:

Die Überprüfungsbefugnisse der Behörde sind vom jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

Im Regelfall werden die Nutzungsberechtigten vor, spätestens jedoch beim Betreten der Liegenschaft verständigt werden (schriftlich, mündlich, telefonisch). Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichterreich der Berechtigten genügt die nachträgliche Verständigung.

Die Auskunftspflichtung nach Abs 3 ist mit einer Strafsanktion versehen; aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das Verweigern der Auskunft dann nicht strafbar, wenn die Gefahr der Selbstbezeichnung besteht (§ 10 Abs 3).

Zu § 8:

Regelungen über den Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verwendung der Gentechnik fallen grundsätzlich in die Bundeszuständigkeit nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG. Solche Regelungen dürfen daher vom Landesgesetzgeber nur erlassen werden, wenn es im Sinn des Art 15 Abs 9 B-VG zur Regelung des Gegenstandes im Bereich seiner Gesetzgebung hier zur Regelung des Schutzes der Landeskultur und des Naturschutzes erforderlich ist.

Entschädigungsberechtigt kann jede Person sein, die am gesetzwidrigen Ausbringen von GVO nicht mitgewirkt oder diesem nicht zugestimmt oder es nicht geduldet hat (zum Begriff der „Duldung“ siehe die Erläuterungen zu § 6). Gesetzwidrig ist jedes Ausbringen, das gegen § 4 oder gegen einen behördlichen Auftrag gemäß § 6 Abs 5 verstößt. Zur Entschädigung verpflichtet ist der Adressat eines behördlichen Auftrages nach § 6 Abs 1 oder 2. Damit wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen, dh die Kostenlast wird dem Schädiger, subsidiär dem verantwortlichen Grundeigentümer, aufgebürdet.

Entschädigungsfähig sind Schäden an Grund und Boden, noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Anpflanzungen und Kulturen (Abs 2 erster Satz). Damit werden auch Schäden an Anpflanzungen in Obst- und Gemüsegärten sowie in Haus- und Vorgärten erfasst.

Abs 2 zweiter bis letzter Satz bestimmt die Grundsätze, nach denen der Umfang für die Entschädigung an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen zu ermitteln ist. Die endgültige Schadensbeurteilung wird in der Regel erst zur Erntezeit möglich sein.

Zu § 9:

Nach Art 31 Abs 3 lit a der Freisetzung-RL richten die Mitgliedstaaten öffentliche Register ein, in denen der Ort der gemäß Teil B vorgenommenen Freisetzungen der GVO festgehalten wird.

Nach Art 31 Abs 3 lit b der Freisetzung-RL richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Standort der gemäß Teil C angebauten GVO festgehalten werden soll; diese Standorte sind in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß

den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe wird hier umgesetzt.

Das Gentechnik-Buch, das aus Aufzeichnungen und aus Übersichtskarten besteht, soll eine möglichst transparente Information über die in Salzburg in der Landwirtschaft verwendeten GVO sicherstellen. Mit diesem Hilfsmittel wird der Behörde die systematische Überprüfungstätigkeit erleichtert. Weiters soll es Nutzungsberechtigten in der Umgebung eines Ausbringungsortes ermöglichen, ihrerseits Schutzmaßnahmen zu treffen bzw eine defensive Anbauplanung vorzunehmen. Schließlich soll auch die Rückverfolgbarkeit der in der Natur vorhandenen GVO zu den Bewilligungsdaten gefördert werden. Die Aufzeichnungen und Eintragungen können als Beweismittel in allfälligen Schadenersatzprozessen dienen.

Die Aufzeichnungen und Eintragungen im Gentechnikbuch haben keine konstitutive Wirkung. Die Eintragung oder Nichteintragung im Buch hat daher keine Auswirkung auf das Weiterbestehen von rechtskräftigen Bescheiden nach diesem Gesetz.

Für die beabsichtigte Nutzung von GVO kann es von Bedeutung sein, über die Nutzung benachbarter Flächen durch ökologischen Landbau Bescheid zu wissen. Abs 4 Z 7 sieht daher vor, dass Flächen, die zweifelsfrei der ökologischen Bewirtschaftung dienen, ebenfalls im Buch ersichtlich zu machen sind.

Abs 6 ermöglicht die Informationsbereitstellung an die zuständige gesetzliche Interessensvertretung zum Zweck der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Zu § 10:

Die Strafhöhe entspricht in etwa jener des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999. Durch die angedrohte Geldstrafe bis zu 15.000 € bzw 30.000 € für schwerwiegende oder wiederholte Übertretungen soll vermieden werden, dass jemand Verwaltungsstrafen bewusst in Kauf nimmt, weil der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen ist als die zu erwartende Strafe.

Abs 3 trägt dem verfassungsrechtlichen Verbot eines Zwangs zur Selbstbezichtigung Rechnung.

Das gesetzwidrige Ausbringen ist ein Dauerdelikt. Das strafbare Verhalten hört daher erst in dem Zeitpunkt auf, in dem die ausgebrachten GVO beseitigt (zerstört oder entsorgt) sind.

Zu § 11:

Mit der Übergangsbestimmung des Abs 2 wird sichergestellt, dass das Gesetz auf ein (praktisch eher unwahrscheinliches) bereits vorgenommenes Ausbringen anzuwenden ist. Die erforderliche Bewilligung ist binnen Monatsfrist zu beantragen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.